

IFF e.V., Burchardstraße 22, D-20095 Hamburg

Finanzdienstleistungsreferate der
Verbraucherzentralen
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-
Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-
Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen,
Arbeitsgemeinschaft der
Verbraucherverbände, Stiftung Warentest,
Redaktion FINANZtest

30. November 1998 AT

IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages

Infobrief 56/98

Effektivzinsangabe erst im Bestätigungsschreiben, Kredit

Sachverhalt

In der Information und dem Kreditantrag einer Bank fehlt der effektive Jahreszins. Dieser wird dem Kunden erst im Bestätigungsschreiben mitgeteilt. Die Verbraucher-Zentrale Sachsen-Anhalt e.V. fragt deshalb nach der Wirksamkeit dieser Verträge und inwieweit das Erfordernis der Angabe des Effektivzinses eingehalten wird.

Stellungnahme

1. Wirksamkeit des Kreditvertrages vor Auszahlung

Kreditverträge, die unter das VerbrKrG fallen, sind zwar nichtig, wenn die Angabe des Effektivzinses fehlt. Der Vertrag wird jedoch regelmäßig durch Auszahlung des Kredites an den Kunden geheilt, § 6 Abs. 2 S. 1 VerbrKrG.

Soweit zwar das Bestätigungsschreiben der Bank beim Kunden einging, der Kredit aber noch nicht ausgezahlt wurde, ist zu klären, inwieweit dieser Vertrag Bestand hat. Über die wesentlichen Bedingungen des Vertrages, Kreditsumme, zu zahlende Zinsen, Zinsbindung und Rückzahlungszeitpunkt, gibt es bei diesen Verträgen anscheinend keine Abweichungen zwischen dem Angebot und der Annahme, da lediglich die Angabe des Effektivzinses auf dem Antragsformular fehlt. Die erleichterte Schriftform i.S.d. § 4 Abs. 1 S. 1 VerbrKrG ist durch die getrennt vorgenommenen Erklärungen (Annahme und Angebot) eingehalten worden. § 6 Abs. 1 S. 1 VerbrKrG greift daher nicht bei fehlender Angabe des Effektivzinses (s.a. Bülow VerbrKrG 3. Aufl. 1998 § 4 RdNr. 46).

Fraglich ist, ob der Vertrag nichtig i.S.d. § 6 Abs. 1 S. 2 VerbrKrG ist, weil die Angabe des Effektivzinses fehlt. Es kommt auf die Interpretation von den Worten an "vorgeschriebenen Angaben fehlt". Der Effektivzinssatz gehört eindeutig zu den vorgeschriebenen Angaben i.S.d. § 4 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 lit. a bis f. § 4 VerbrKrG und § 6 VerbrKrG beziehen sich aufeinander und gehören eng zusammen (Erfordernisse / Rechtsfolgen bei Fehlen der Erfordernisse). "Fehlen" bezieht sich daher eindeutig auf die Erfordernisse des § 4 VerbrKrG. Satz 4 des § 4 Abs. 1 VerbrKrG spricht eindeutig davon, daß die Angaben in Nr.1 lit. a bis f auf der "vom Verbraucher zu unterzeichnenden Erklärung" angegeben werden müssen. Damit kann nur der Antrag des Kreditnehmers gemeint sein, da der Kreditnehmer die Annahme des Angebotes weder unterzeichnen muß noch dieses üblich ist. Aufgrund der wörtlichen und grammatikalischen Auslegung muß man daher davon ausgehen, daß Angebotsformulare, die keine Effektivzinsangabe enthalten, nichtig sind.

Auch wenn man nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift fragt, teleologische Auslegung, kommt man dazu, daß der Kreditnehmer vor der Unterschrift auf einen verbindlichen Antrag die Konditionen und Kosten, die auf ihn zukommen, begreifen soll. Dazu dient die Angabe des Effektivzinses. Diese Angabe dient vor allem zum Vergleichen von Angeboten. Ein Vergleich ist für den Verbraucher schlichtweg nicht möglich, denn er muß im Unwissen des Effektivzinses mehrere verbindliche Kreditanträge stellen, um dann erst bei der Annahme den Effektivzins zu erfahren. Dann aber wäre er bereits mehrere (unnötige und oft teure) Kreditverträge eingegangen, bevor er die Kosten vergleichen kann. Das ist eindeutig nicht der Sinn der geforderten Angabe des Effektivzinses.

Die Vergleichbarkeit von Krediten durch den Verbraucher war dazu auch die Absicht der europäischen Richtlinie, worauf das VerbrKrG beruht. Damit kommt auch die historische Auslegung zum selben Ergebnis.

Der Effektivzins muß daher nach allen der aufgeführten Auslegungen auf dem Antragsformular erfolgen und kann nicht später nachgereicht werden. Antragsformulare, die keinen Effektivzins erhalten führen daher gem. §§ 4 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 lit. e, 6 Abs. 1 S. 2 VerbrKrG zur Nichtigkeit des Vertrages.

Für eine Auslegung der Annahmeerklärung als erneutes Angebot des Kreditgebers ist kein Platz, da die Erklärung des Kreditgebers zum einen kein neues Angebot enthält (der Effektivzinssatz ist nur eine zusätzliche abstrakte Angabe zur Verdeutlichung der Kosten). Darüber hinaus müßte ein neuer Kreditvertrag ebenfalls die Schriftform i.S.d. § 4 Abs. 1 VerbrKrG einhalten.

2. Wirksamkeit des Kreditvertrages nach Auszahlung

§ 6 Abs. 2 VerbrKrG sieht bei Auszahlung ungeachtet des § 6 Abs. 1 VerbrKrG eine Heilung des Kreditvertrages vor. Der Vertrag ist daher bei Auszahlung des Kreditbetrages an den Verbraucher oder bei der Inanspruchnahme des Kredites wirksam. Für eine Nichtigkeit des Vertrages ist dann kein Raum mehr.

3. Folgen nach Auszahlung des Kreditbetrages

Soweit die Angabe des Effektivzinssatzes "fehlt", kann nur der gesetzliche Zinssatz verlangt werden, womit 4 % p.a. i.S.d. § 246 BGB gemeint sind. Das Fehlen kann nur in dem gleichen Sinne wie oben verstanden werden. Fehlen bezieht sich daher auf die erforderliche Angaben in § 4 Abs. 1 S. 4 VerbrKrG. Zur Auslegung des Begriffs wird auf oben verwiesen.

Fehlt daher die Angabe des Effektivzinses im vom Verbraucher zu unterschreibenden Kreditantrag, so ist die Rechtsfolge, daß sich der zu zahlende Zinssatz auf 4 % p.a. reduziert. Die Kreditnehmer müssen daher den Kredit in der vertraglich vorgesehenen Weise zurückzahlen, jedoch nur mit dem gesetzlich vorgesehenen Zinssatz. Bis dahin zuviel gezahlte Beträge sind dabei zu berücksichtigen.

Die neue Abrechnung des Kredites läßt sich mit dem Computerprogramm CALS des IFF berechnen.